

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“(PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (PO-BB) für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 124/2013 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 5. Juni 2012 und am 11. Dezember 2012 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 25. September 2012 und vom 19. März 2013 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 23. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 23. April 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 115/2013, und Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Regelstudienzeit

Der Studienplan in der Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie das Praktikum und die Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Zu diesem Studiengang werden alle Studienbewerber zugelassen, die die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in der Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern und in englischer Sprache sowie die Bereitschaft, sich mathematische, naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf medientechnische Problemstellungen anzuwenden. Die Bewerber sollten auch Interesse an sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen mitbringen, da im Rahmen des Ilmenauer Modells auch auf diesen Gebieten Kenntnisse vermittelt werden.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

- (1) Ziel des Studiums ist es, dem Studierenden gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten der Medientechnologie zu vermitteln und ihn anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Er soll die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihm im späteren Berufsleben begegnen werden.
- (2) Der Abschluss in dem Studiengang qualifiziert den Absolventen für eine Tätigkeit im Medienbereich, genauer für die Konzeption und Projektierung sowie Forschung und Entwicklung von Mediensystemen für:
 - den Rundfunk
 - die Telekommunikation und Internetanwendungen
 - die Audio-, Video- und Filmproduktion

- die Automobilindustrie
- die Medizintechnik
- alle Bereiche der digitalen Information und Kommunikation

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium ist so aufgebaut, dass sich die Studierenden in den ersten drei Fachsemestern naturwissenschaftlich-technische Grundlagen innerhalb des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität sowie medientechnologische Grundkenntnisse des Studienganges aneignen. Vom 4. bis 7. Fachsemester wird dieses Wissen gezielt vertieft und erweitert. Das Fachpraktikum im 6. Fachsemester dient der ersten ingenieurnahen Tätigkeit und dem Kennenlernen betrieblicher Abläufe. Die Bachelorarbeit im 7. Fachsemester schließt das Studium ab.

(2) Ein herausragendes Alleinstellungsmerkmal der Medientechnologie besteht darin, dass der Absolvent nicht auf eine bestimmte Branche oder ein Anwendungsgebiet festgelegt ist. Entsprechend sind Absolventen der Medientechnologie in vielfältigen Industrie- und Dienstleistungsbranchen tätig. Einerseits sind dies die typischen Anwendungsgebiete des Medientechnologen wie Entwicklung und Integration von Mediensystemen in Industrieprodukten, -verfahren und Dienstleistungen. Andererseits werden in hochtechnologischen und stark interdisziplinären Feldern wie der Informations- und Kommunikationstechnik, der Automobilindustrie oder der Medizintechnik Experten benötigt, welche die Fähigkeit besitzen, fachübergreifend komplexe Systeme zu entwickeln und zu erstellen. Zudem werden in der Medienbranche (Audio, Video, Film), im Licht- und Beleuchtungs-Bereich, in der Usability von innovativen Technologien und bei Workflow-Analysen zunehmend fachübergreifende Ansätze verfolgt, um Prozesse komplexer Dynamik beherrschbar zu gestalten. Als interdisziplinäre Wissenschaft, deren Methoden fächerübergreifend anwendbar sind, eröffnet das Studium der Medientechnologie den Absolventen demnach hervorragende Perspektiven in den unterschiedlichsten Berufsfeldern. Darüber hinaus erwerben die Absolventen ein breites und solides Fundament der mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung und damit die notwendige Flexibilität, auch Branchenwechsel vorzunehmen.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 21 Pflichtmodule. Darüber hinaus sind zwei Wahlpflichtmodule und medientechnische Wahlpflichtfächer aus einem Fächerkatalog im Umfang von 9 LP zu belegen. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es wird empfohlen, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

(4) Für den Erwerb des Grundlagenwissens, Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Die Studierenden sollten daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in ihr Studium

einbeziehen. Hierzu stehen ihnen die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(5) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus Angebote der Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studium Generale, des Europastudiums und des Spracheninstituts wahrzunehmen.

(6) Die Studierenden haben des Weiteren eine praktische Tätigkeit von 20 Wochen im Rahmen des Fachpraktikums im 6. Fachsemester nachzuweisen. Inhalt und Anforderungen sind in Anlage 2 definiert.

(7) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(8) Die fundierte, interdisziplinär und integrativ gestaltete Ausbildung des Studiums, schafft die Basis für eine Vertiefung im konsekutiven Masterstudium Medientechnologie.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Praxiswerkstätten vor. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt zu beschreiben:

- Eine **Vorlesung** ist eine zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vortragenden. Ein individuelles Nacharbeiten des Stoffes mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Eine **Übung** dient der Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung von Aufgaben, die sich auf das Gebiet des jeweiligen Faches beziehen.
- Ein **Seminar/Hauptseminar** dient der Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dabei werden fachliche Grundkenntnisse vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate durch die Studierenden gehalten.
- In einem **Praktikum** werden fachspezifische Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen angewendet. Dazu gehört auch die schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Messprotokollen.
- In einer **Praxiswerkstatt** wird in einer Gruppe unter Anleitung an einer aktuellen wissenschaftlichen bzw. technischen Fragestellung gearbeitet. Dabei werden die Studierenden in die Methodik des jeweiligen Faches eingeführt. Das Ergebnis ist in der Regel eine praktische Lösung in einem der vielfältigen Medienbereiche.
- Das **Multimedia-Projekt** ist eine Gruppenarbeit, in der die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeit auf eine komplexe Problemstellung aus dem Bereich der Medienproduktion angewendet werden. Im Ergebnis soll ein Medienobjekt (Video, Audio, Internet, ...) entstehen.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik benennt einen Studienfachberater.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 neu immatrikuliert sind.

Ilmenau, den 23. April 2013

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Zweck des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben bekannt zu machen und sie an die berufliche Tätigkeit eines Bachelors of Science der Medientechnologie heranzuführen. Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

§ 2 Dauer und Aufteilung des Fachpraktikums

- (1) Das Fachpraktikum umfasst laut Studienordnung (StO) insgesamt 20 Wochen.
- (2) Für das Fachpraktikum soll vorzugsweise das 6. Fachsemester genutzt werden. Das Fachpraktikum ist zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Entstandene Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.

§ 3 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

- (1) Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Praktikumseinrichtungen und der Abschluss der Praktikantenverträge sind Aufgabe der Studierenden. Das Prüfungsamt wirkt beratend bei der Auswahl mit.
- (2) Das Fachpraktikum ist in Unternehmen der freien Wirtschaft oder Forschungseinrichtungen des In- und Auslandes zu absolvieren, die eine Ausbildung im Sinne dieser StO gewährleisten. Es ist ein betrieblicher Betreuer des Fachpraktikums zu benennen.
- (3) Des Weiteren wird dem Studierenden empfohlen, sich vor Beginn des Fachpraktikums die Einrichtung und das Thema durch den Prüfungsausschuss bestätigen zu lassen. Dies sichert bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.
- (4) Der Studierende ist während des Fachpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebs zuständig.
- (5) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden in der Praktikumseinrichtung ist nicht durch die Technische Universität Ilmenau gedeckt.

§ 4 Inhalt des Fachpraktikums

- (1) Das Fachpraktikum beinhaltet eine weitestgehend eigenständige ingenieurnahe Tätigkeit, die zu einem geschlossenen Thema aus den folgenden Bereichen zu wählen ist:
 - technische Verfahren (z.B. diverse Produktionsverfahren, Fertigung)
 - Betrieb, Wartung und Inbetriebnahme von Mediensystemen

- Forschung, Entwicklung und Projektierung von Mediensystemen und Medienproduktionsprozessen

Das Thema muss eine Problemstellung beinhalten und nicht etwa die Durchführung von Aufgaben, für deren Erfüllung die Vorgehensweisen bekannt sind.

(2) Es ergeben sich folgende Phasen für das Fachpraktikum:

- Einarbeitung in die Problemstellung
- Erarbeitung von Lösungswegen
- Vergleich der Lösungen und Begründung für die Auswahl
- Realisierung der Lösung und Erprobung
- Aus- und Bewertung der Erprobungsergebnisse, gegebenenfalls Herausstellen notwendiger Veränderungen

Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll sich der Studierende auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

§ 5 Ausnahmebedingungen für das Praktikum

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können für das Fachpraktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

§ 6 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

(1) Der Studierende weist für das Fachpraktikum seine praktischen Tätigkeiten mit jeweils einem Praktikantenzugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und einem wissenschaftlich-technischen Bericht beim Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik nach. Die Frist für den Nachweis beträgt vier Wochen. Der Bericht (Umfang mindestens drei DIN-A4-Seiten) ist ebenfalls im Original vom Betreuer mit Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen und vom Studierenden zu unterschreiben. Der Tätigkeitsbericht muss die Phasen nach Nr. 4 Absatz 2 auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung erkennen und nachvollziehen lassen.

(2) Die Anerkennung des Fachpraktikums wird durch den Prüfungsausschuss des Studienganges bestätigt.

(3) Von der Praktikumsseinrichtung muss ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben ausgestellt werden:

- Angaben zur Person des Studierenden (Name, Vorname, Geburtstag)
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
- Praktikumszeitraum
- Ausbildungsbereiche mit Angabe der Dauer und der Aufgabenstellung
- Angaben zu Fehltagen, Krankheitstage sind getrennt auszuweisen
- Einschätzung der Ergebnisse

§ 7 Praktikum im Ausland

Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt. Erfolgt die Berichterstattung für die praktische Tätigkeit in der

Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

jeweiligen Landessprache, ist ein Bericht nach Nr. 6 Abs.1 auch in deutscher Sprache beizufügen.